

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1955	Nummer 9
-------------	---	----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 12. 1. 1955, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 105.

C. Innenminister. K. Justizminister.

Gem. RdErl. 13. 1. 1955, Schiedsmannswesen; hier: Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben. S. 106.

D. Finanzminister.

Bek. 23. 12. 1954, Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. S. 107.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 11. 1. 1955, Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten. S. 113. — Bek. 12. 1. 1955, Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Betankung von Kleinfahrzeugen). S. 114.

H. Kultusminister.

Mitt. 28. 12. 1954, Übergang des Personenstandsarchivs II in Kornelminster in die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern. S. 115.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

4. 1. 1955, Vorläufige Zulassung des Kubanischen Honorarkonsuls in Dortmund für den Stadt- und Landkreis Dortmund. S. 116.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

14. 1. 1955, 5. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 116.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 12. 1. 1955 — I—10—24 Nr. 642/52

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 41: Einkommen und Verbrauch in Haushaltungen nordrhein-westfälischer Arbeitnehmer, Rentner und Unterstützungsempfänger (Ergebnisse der Statistik von Wirtschaftsrechnungen vom Juli 1951 bis Juni 1952). Bezugspreis 1,60 DM.

Heft 42: Die Wanderungsbewegung 1952 in Nordrhein-Westfalen. Bezugspreis 2,75 DM.

Heft 43: Die Inlandsschulden der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 31. März 1954. Bezugspreis 3 DM.

Heft 44: Der Personalstand der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. 10. 1953. Bezugspreis 2 DM.

Heft 45: Die berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (Ergebnisse der schulstatistischen Erhebung vom 10. 11. 1953). Bezugspreis 2,75 DM.

Heft 46: Die Kriminalität in Nordrhein-Westfalen 1953. Bezugspreis 6,50 DM.

Heft 48: Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1953. Bezugspreis 2 DM.

Die Veröffentlichungen sind zur dienstlichen Verwendung geeignet. Die Anschaffung wird empfohlen.

— MBl. NW. 1955 S. 105.

C. Innenminister

K. Justizminister

Schiedsmannswesen; hier: Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 7/0—2748/54 u. d. Justizministers — 3180 — I B. 5 v. 13. 1. 1955

Nach § 48 der Preuß. Schiedsmannsordnung haben die Gemeinden die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamtes zu tragen. Ihnen fließen nach § 49 der Schiedsmannsordnung die Geldstrafen und die Hälfte der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren sowie die Mehrbeträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 zu. Den Schiedsmännern bleiben unverkürzt die Schreibgebühren und die zur Erstattung der baren Auslagen gezahlten Beträge, ferner die andere Hälfte der gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 einkommenden Gebühren. Hiernach ist der Schiedsmann verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben seines Amtes mit den Gemeinden entsprechend abzurechnen. Für den Geltungsbereich der Lippischen Schiedsmannsordnung gilt die gleiche Regelung.

Die in einzelnen Bezirken zwischen Gemeinden und Schiedsmännern getroffenen Vereinbarungen, nach denen die Schiedsmänner die Gebühren und darüber hinaus in einzelnen Fällen auch die Geldstrafen behalten und dafür die sächlichen Kosten ihres Amtes selbst tragen, werden durch die erwähnten Bestimmungen nicht gedeckt. Wir bitten daher, derartige Vereinbarungen aufzuheben und künftig die Einnahmen und Ausgaben bestimmungsgemäß in den gemeindlichen Kassenbüchern zu verbuchen.

Die Gemeinden werden gebeten, diesen RdErl. allen Schiedsmännern ihres Gebietes bekanntzugeben.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 106.

D. Finanzminister

Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf

Bek. d. Finanzministers v. 23. 12. 1954 —
2221 — 5529/54 — III A 4

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hat am 20. Dezember 1954 eine Neufassung der Satzung für die Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. Die neugefaßte Satzung, die am 31. Dezember 1954 in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank besitzt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel oder einen Stempel. Diese enthalten das Wappen (das rheinische Provinzialwappen mit zwei goldenen Ringen) sowie die Worte:

„Rheinische Girozentrale und Provinzialbank.“

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Die Bank ist mit einem Stammkapital von DM 30 Millionen ausgestattet, das zu je $\frac{1}{3}$ vom Land Nordrhein-Westfalen (im folgenden „Land“ genannt), von dem Landschaftsverband Rheinland (im folgenden „Landschaftsverband“ genannt) und dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) zur Verfügung gestellt ist.

§ 3

(1) Die Bank wird unter Gewährleistung des Landes, des Landschaftsverbandes und des Verbandes (im folgenden „Gewährträger“ genannt) verwaltet.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet ihr Vermögen; reicht das Vermögen zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht aus, so haften darüber hinaus die Gewährträger unbeschränkt, und zwar nach außen als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile am Stammkapital.

§ 4

Die Bank kann auf Beschluß des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen errichten. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Errichtung darf, wenn in dem Orts- oder Kreisbezirk bereits eine kommunale Bank oder Sparkasse vorhanden ist, nur mit Zustimmung des für diese zuständigen Gewährverbandes erfolgen; Ausnahmen hiervon sind nach Anhörung des Gewährverbandes zulässig, wenn dringende allgemeine Interessen dies erfordern.

II. Aufgaben der Bank

§ 5

(1) Die Bank hat die Aufgabe, die Obliegenheiten einer Staatsbank, einer Sparkassenzentralbank und einer Bank des Landschaftsverbandes wahrzunehmen und hierzu

- a) langfristige Kredite (Grund-, Kommunal-, Meliorationskredite sowie Kredite gegen Bürgschaft einer öffentlichen Körperschaft) der öffentlichen und privaten Wirtschaft ihres Geschäftsgebietes zuzuführen und zur Beschaffung der hierfür notwendigen Beträge langfristige Mittel aufzunehmen;
- b) die ihr zufließenden kurzfristigen Gelder flüssig anzulegen und zu verwalten, insbesondere die Liquiditätsguthaben der Sparkassen ihres Geschäftsgebietes den bestehenden Vorschriften gemäß zu belegen.

Sie soll die bankmäßigen Geschäfte der Gewährträger, der Sparkassen, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts und der ihnen nahestehenden Unternehmen besorgen. Sie kann im Rahmen der Satzung verfügbare Gelder der Wirtschaft zuführen.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(3) Die Geschäfte der Bank müssen den Anforderungen genügen, die an die geschäftliche Betätigung eines mündelsicheren Instituts gestellt werden. Langfristige Ausleihungen sollen nur aus langfristig — mit mindestens der gleichen Laufzeit — verfügbaren Mitteln der Bank erfolgen *).

§ 6

(1) Die Bank ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im einzelnen folgende Geschäfte zu betreiben:

I. Passivgeschäft

1. Annahme von Geldern im Depositen-, Spar-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr;
2. Aufnahme kurzfristiger Darlehen zur vorübergehenden Geldbeschaffung nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufzustellenden Richtlinien;
3. Beschaffung der zu langfristigen Darlehen erforderlichen Mittel
 - a) durch Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
 - b) durch Teilnahme an der Begebung von Anleihen und durch Aufnahme zweckgebundener Darlehen (Kredite) zentraler Kreditanstalten und öffentlicher Stellen,
 - c) durch Aufnahme sonstiger Darlehen.

II. Aktivgeschäft

1. Gewährung von Darlehen;
2. Erwerb von Forderungen;
3. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen;
4. Beleihung von Wertpapieren;
5. An- und Verkauf von Wechseln, Eingehung wechselseitiger Verpflichtungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
6. Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder, Landschaftsverbände, inländischer Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Hypothekenbanken auf Aktien für eigene Rechnung; andere Wertpapiere und Devisen dürfen bis zu einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Grenze gehalten werden;
7. Emissions- und Konsortialgeschäft;
8. Vermittlung und Weiterleitung von Darlehen, soweit damit eine mehr als treuhänderische Haftung nicht verbunden ist;
9. Anlage von Geldern bei öffentlichen und privaten Banken.

Die Gewährung von Privatkrediten in den vorstehenden Formen hat im Rahmen der vom Verwaltungsrat aufzustellenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinien zu erfolgen.

III. Dienstleistungsgeschäft

1. An- und Verkauf von Wertpapieren und Devisen für fremde Rechnung;
2. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, sonstigen Wertgegenständen und Urkunden;
3. Vermietung von Sicherheitsfächern;
4. Einlösung von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie Besorgung neuer Zins- und Gewinnanteilscheinbogen;
5. Treuhand- und Vermögensverwaltung;

*) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1808 BGB in Verbindung mit Artikel 76 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB in der Fassung des Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeld vom 31. 7. 1940 (Pr. Gesetzssaml. S. 39).

6. Erfüllung der Aufgaben einer amtlichen Hinterlegungsstelle;
7. Ausführung von Zahlungsaufträgen;
8. Einziehung von Forderungen, Schecks, Wechseln und Dokumenten;
9. Ausstellung von Kreditbriefen und Reiseschecks sowie Stellung von Akkreditiven.

(2) Die Bank darf im Rahmen ihrer Aufgaben Grundstücke erwerben und veräußern.

(3) Die Bank kann eine Bausparkasse nach den für die öffentlichen Bausparkassen geltenden Grundsätze und Richtlinien betreiben.

(4) Die Bank ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, sich an gemeinnützigen Unternehmen, öffentlichen Bankanstalten oder anderen Körperschaften oder Vereinigungen zu beteiligen, sowie sonstige bankmäßige Geschäfte zu betreiben oder Einrichtungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der Zwecke der Gewährträger notwendig ist.

§ 7

(1) Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugeben- den Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der Bank, die unter das Reichsgesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein. Die zur Deckung dienenden, in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken- und Darlehnsforderungen dürfen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgetreten und verpfändet werden.

(2) Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1927 fallen, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken oder Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinssatz gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grunde der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück, und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die Bank den Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

§ 8

Die von den Sparkassen bei der Bank unterhaltenen Liquiditätsreserven sind von der Bank nach den hierfür geltenden Vorschriften anzulegen.

III. Verwaltung der Bank

§ 9

- (1) Die Organe der Bank sind:
 - a) der Verwaltungsrat,
 - b) das Direktorium.
- (2) Außerdem wird ein Beirat gebildet.

§ 10

- (1) Der Verwaltungsrat der Bank besteht aus:
 - a) dem Finanzminister des Landes,
 - b) dem Direktor des Landschaftsverbandes,
 - c) dem Verbandsvorsteher,
 - d) fünfzehn Mitgliedern, von denen je fünf von jedem Gewährträger bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter beträgt 4 Jahre.
 - e) einem vom Betriebsrat gewählten Mitglied der Belegschaft oder dessen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder in Absatz (1) a, b und c sind befugt, sich im Behinderungsfalle durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen, nicht jedoch im Vorsitz. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuzuziehen.

(3) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd die in Absatz (1) a, b und c genannten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren in der sich aus Absatz (1) ergebenden Reihenfolge.

(4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bank zu fördern. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht sein Inhaber oder haftende Teilnehmer von Bankgeschäften, Leiter oder Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Banken, Bankhäusern und anderen Kreditinstituten und deren Angestellte, sofern die Unternehmen in geschäftlichem Wettbewerb mit der Bank stehen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen Vertreter von Sparkassen und die Vertreter solcher Kreditinstitute, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 11

(1) Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats dauert das Amt bis zum Eintritt der neu bestellten Mitglieder und deren Stellvertreter fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied oder einem Stellvertreter die Voraussetzungen, unter denen seine Bestellung erfolgt ist, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, so nimmt bis zum Ablauf seiner Amtszeit sein Stellvertreter seine Stelle ein.

(4) Nimmt ein Stellvertreter gemäß Absatz (3) die Stelle eines Mitgliedes bis zum Ablauf der Amtszeit ein oder scheidet ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Ersatzbestellung für den betreffenden Stellvertreter zu erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Vergütung sowie Reisekosten und Tagegelder.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Er muß einberufen werden auf Verlangen eines stellvertretenden Vorsitzenden, des Direktoriums oder, sofern mindestens sechs Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen oder, sobald es die Aufsichtsbehörde verlangt.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll so rechtzeitig ergehen, daß sie den Mitgliedern in der Regel spätestens drei Tage vor der Sitzung zugegangen ist.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens zwölf Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist; auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13

(1) Dem Verwaltungsrat liegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Regelung des Geschäftsverkehrs der Bank ob.

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
 - a) die Aufstellung der Grundsätze für die Anstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten;
 - b) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Direktoriums, die Zustimmung zur Anstellung, Kündigung und Entlassung der mit Ruhegehaltsanspruch anzustellenden und angestellten Personen;

- c) den Erlaß der Geschäftsanweisung für das Direktorium und die Ausschüsse;
- d) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für das Aktivgeschäft (§ 6 (1) II), wobei auch Ausnahmen von § 5 (1)a zugelassen werden können;
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Direktoriums;
- f) die Entlastung des Direktoriums;
- g) die Verteilung des Reingewinns;
- h) den Erwerb, die Veräußerung und die hypothekarische Belastung von Grundstücken, es sei denn, daß sie im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder daß so erworbene Grundstücke verwertet werden sollen;
- i) die Errichtung von Zweiganstalten oder Geschäftsstellen;
- k) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktoriums;
- l) die Entscheidung über Beteiligungen und die Zulässigkeit sonstiger Geschäfte und Einrichtungen gemäß § 6 (4);
- m) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bank;
- n) die Festsetzung einer Grenze für den Ankauf von Wertpapieren und Devisen;
- o) die Festsetzung des Gesamthöchstbetrages und der einzelnen Höchstbeträge, die bei den einzelnen privaten Banken oder Bankiers belegt werden können;
- p) die Bestellung der Mitglieder des Beirats.

§ 14

(1) Der Verwaltungsrat hat aus seinen Mitgliedern einen Kreditausschuß zu bestellen, dem im Rahmen der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung die Beschlußfassung zusteht.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, dem Finanzminister und dem Direktor des Landschaftsverbandes als stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren, vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestellenden Mitgliedern.

(3) Im übrigen kann der Verwaltungsrat kleinere, aus seinen Mitgliedern und deren Stellvertretern bestehende Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Den Vorsitz in den kleineren Ausschüssen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei seiner Verhinderung sein Vertreter im Vorsitz dieses Organs.

(4) Der Finanzminister, der Direktor des Landschaftsverbandes und der Verbandsvorsteher können sich im Behinderungsfalle in den Sitzungen des Kreditausschusses und der sonstigen Ausschüsse außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten lassen und diesen zu den Sitzungen zuziehen.

§ 15

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die an der Bank interessierten Wirtschafts- und Verwaltungskreise an der Arbeit der Bank durch sachverständige Beratung der beschließenden Organe, besonders in Fragen allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, zu beteiligen. Er setzt sich zusammen aus mindestens zwölf und höchstens dreißig Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrat.

(3) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahre vom Vorsitzenden einzuberufen.

(4) Die Mitglieder der übrigen Organe der Bank können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 16

(1) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung. Es besteht aus der erforderlichen Anzahl von Direktoren, welche vom Verwaltungsrat angestellt werden. Der Verwaltungsrat bestellt aus der Zahl der Mitglieder des Direktoriums einen geschäftsführenden Direktor.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Disziplinarvorgesetzter der Mitglieder des Direktoriums. Das Direktorium ist verpflichtet, ihm, seinem Stellvertreter und

dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschte Auskunft zu erteilen.

(3) Die Leitung innerhalb des Direktoriums liegt dem geschäftsführenden Direktor ob. Er entscheidet auch über die Geschäftsverteilung. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung.

(4) Der geschäftsführende Direktor ist der Dienstvorgesetzte aller sonstigen Beamten und Angestellten der Bank.

§ 17

(1) Das Direktorium vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Bankfirma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums erforderlich. Jedoch kann das Direktorium für den laufenden Geschäftsverkehr die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Mitglied des Direktoriums mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können.

(3) Urkunden, die den Formvorschriften des Absatzes 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfalle rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 18

(1) Der Verwaltungsrat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums aus der Zahl der Belegschaftsmitglieder, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, einen Syndikus, der in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und die zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuch erforderlichen Anträge gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beglaubigen hat. Diese Akte haben die gleiche Wirkung wie die eines Notars.

(2) Aus Urkunden, die der Syndikus der Bank innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen hat, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

§ 19

(1) Das Direktorium hat unverzüglich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres — das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr — eine kaufmännische Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluß durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis zu beraten.

(3) Nach Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluß durch das Direktorium öffentlich bekanntzugeben.

§ 20

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebsausgaben sich ergebenden Betriebsüberschuß wird — unbeschadet der Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen und der in seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen und Anordnungen —

a) ein Teilbetrag der Sicherheitsrücklage überwiesen, und zwar 30 v. H., bis die Sicherheitsrücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat, alsdann 10 v. H.;

b) das eingezahlte Stammkapital mit 6 v. H. verzinst.

(2) Über die Verwendung eines alsdann noch verbleibenden Überschusses entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Ausschüttungen an die Gewährträger der Zustimmung der in § 10 (1) a—c genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bedürfen.

(3) Zu den Betriebsausgaben gehören auch die Verwaltungskosten des Verbandes in Höhe von jährlich 350 000 DM. Die Zahlungen sind zu leisten mit je einem Viertel am 1. eines jeden Kalendervierteljahres im voraus.

§ 21

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach den Anordnungen des Verwaltungsrats öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

V. Änderung der Satzung und Auflösung der Bank

§ 22

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Zustimmung der Gewährträger und der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten.

(3) Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Stammeinlagen zu.

VI. Staatsaufsicht

§ 23

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr dieses Landes.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank. Hierzu gehört insbesondere eine durch die Aufsichtsbehörde angeordnete Prüfung.

§ 24

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verwaltungsrats in besonderen Fällen von einzelnen Vorschriften der Satzung Befreiung gewähren.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 25

Den Vorsitz im Verwaltungsrat behält bis zum 31. 12. 1955 der Verbandsvorsteher. Für diesen Zeitraum sind stellvertretende Vorsitzende der Finanzminister und der Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1955 S. 107.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 1. 1955 — III A/1 — 50/0

Ein großer Teil der Kriegsschäden an den Krankenanstalten des Landes ist inzwischen beseitigt. Trotzdem wird es im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege noch erheblicher Anstrengungen bedürfen, um die Zahl der verfügbaren Krankbetten der jeweiligen Bevölkerungsdichte anzupassen. Es wird nicht nur erforderlich sein, in möglichst großem Umfange die noch verbliebenen Kriegsschäden zu beseitigen, sondern auch durch Erweiterung bestehender und den Bau neuer Krankenhäuser die für notwendig gehaltene Zahl von Krankbetten zu erreichen. Schwierigkeiten auf diesem Wege ergeben sich im wesentlichen aus der kriegsbedingten Verarmung der Krankenträger und aus der Tatsache, daß die Gestehungskosten eines Krankenhausbaues erheblich gestiegen sind.

Diesen Gesichtspunkten hat der frühere Sozialminister in der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern v. 12. August 1953 (GV. NW. I S. 335) dadurch Rechnung getragen, daß die bis dahin gültigen Vorschriften, soweit es zulässig erschien, gemildert wurden. Die Polizeiverordnung mußte sich ihrem Wesen nach dabei auf Vorschriften beschränken, die dem Schutze der Bevölkerung gegenüber Gefahren dienen, die sich aus dem Betriebe eines Krankenhauses ergeben.

Sie konnte keine Bestimmungen aufnehmen, die zur Herstellung eines günstigen Verhältnisses zwischen einmaligen Bau- und regelmäßigen Betriebskosten, also zur Erzielung einer funktionell befriedigenden Bauweise als nützlich erscheinen müssen. Solche Gesichtspunkte aber sind wesentlich, da voraussichtlich auch in Zukunft Bauvorhaben von Krankenhäusern nicht selten unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zur Ausführung gelangen werden.

Mit Erl. v. 30. 3. 1920 — IM II 7111 — hat der Preußische Minister für Volkswohlfahrt zum Ausdruck gebracht, daß die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung einer der nicht unter § 30 der Gewerbeordnung fallenden Anstalten durch die örtlich zuständigen Behörden erst dann zu erteilen ist, wenn sie hierzu die Zustimmung des Regierungspräsidenten erhalten haben. Diese Regelung hat sich bewährt, reicht aber jetzt nicht mehr aus. Da inzwischen als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung das Deutsche Krankenhausinstitut e. V., Düsseldorf, Klosterstraße 37, gegründet worden ist, zu dessen Aufgaben die Beratung in allen Fragen des Krankenhausbaues gehört, bitte ich, bei der Genehmigung von Neu- und Erweiterungsbauten von Krankenhäusern, sofern hierfür Landesmittel beantragt werden, mit sofortiger Wirkung nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

1. Die Genehmigung wird wie bisher von der örtlich zuständigen Stelle erteilt.
2. Die Genehmigung ist, ebenfalls wie bisher, von der Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidenten abhängig.
3. Der Regierungspräsident erteilt seine Zustimmung nur dann, wenn das Krankenhaus die Bauunterlagen dem Deutschen Krankenhausinstitut e. V. zur Begutachtung vorgelegt hat.
Das Krankenhausinstitut hat sich verpflichtet, keine höheren Gebühren zu erheben als solche, die für besondere Leistungen gerichtlicher Sachverständiger vorgeschrieben sind (Gesetz v. 7. 8. 1952 — BGBl. I S. 401).
4. Der Regierungspräsident ist an das Gutachten des Deutschen Krankenhausinstituts e. V. nicht gebunden. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit.
5. In denjenigen Fällen, in denen die Auffassung des Regierungspräsidenten von dem Gutachten des Deutschen Krankenhausinstituts e. V. erheblich abweicht, sind die Unterlagen mit einem eingehenden Bericht mir zur Entscheidung vorzulegen. Die sich aus den §§ 32—34 der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern v. 12. 8. 1953 ergebenden Zuständigkeiten werden hiervon nicht berührt.
6. Um eine durch die Beteiligung des Deutschen Krankenhausinstituts e. V. verbundene Verzögerung des Verfahrens möglichst zu vermeiden, wird empfohlen, darauf hinzuwirken, daß das Deutsche Krankenhausinstitut e. V. zu einem möglichst frühen Zeitpunkt an den Beratungen über das Bauvorhaben beteiligt wird.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreis- und Oberstadtdirektoren.

Nachrichtlich:

An die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen,
das Deutsche Krankenhausinstitut e. V.

— MBl. NW. 1955 S. 113.

Zur Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Betankung von Kleinfahrzeugen)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1955 — II B 4 — 8602,3 — Tgb.Nr. S. 3/55

Im Anschluß an meine Bek. v. 7. 12. 1954 — MBl. NW. S. 2172 — bringe ich nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 16. 12. 1954 — MVA 256/54 — über ein Kleinzapfgerät zur Kenntnis:

„Die Firma Deutsche TECALEMIT G.m.b.H., Windelsbleiche-Bielefeld, hat beantragt, das TECALEMIT-Kleinzapfgerät Typ 7901 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5 a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Diesem Antrag wird hierdurch auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 11. 1954 — III B/S — 52 — unter folgenden Bedingungen entsprochen:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 7901 vom 6. 10. 1954, Nr. 7901—1 vom 20. 10. 1954 und Nr. 7901—2 vom 16. 9. 1954 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Tauchtiefe von Füllrohr und Belüftungsrohr muß gewährleisten, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jedes einzelne TECALEMIT-Kleinzapfgerät Typ 7901 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Kleinzapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht.“

Bei Beachtung der in dem Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung des Kleinzapfgerätes nicht zu beanstanden. Die in dem Schreiben aufgeführten Zeichnungen sind bei Bedarf vom Hersteller anzufordern.

— MBl. NW. 1955 S. 114.

H. Kultusminister

Übergang des Personenstandsarchivs II in Kornelimünster in die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern

Mitt. d. Kultusministers v. 28. 12. 1954 —
III K 4/1 — Az. 36 — Nr. 5710/54

Das Personenstandsarchiv II in Kornelimünster ist am 21. Dezember 1954 in die Verwaltung des Bundesministers des Innern überstellt worden. Die Bezeichnung der neuen Bundesdienststelle lautet „Bundesarchiv/Zentrales Nachweiseamt Kornelimünster“.

Die Abwicklung der bisherigen Landesdienststelle Personenstandsarchiv II in Kornelimünster erfolgt durch den Regierungspräsidenten in Aachen.

— MBl. NW. 1955 S. 115.

Notiz

Vorläufige Zulassung des Kubanischen Honorarkonsuls in Dortmund für den Stadt- und Landkreis Dortmund

Düsseldorf, den 4. Januar 1955.
I B 3 Kons. 276/54

Die Bundesregierung hat den zum Kubanischen Honorarkonsul in Dortmund ernannten Herrn Peter REHME am 29. Dezember 1954 für den Stadt- und Landkreis Dortmund vorläufig zugelassen.

— MBl. NW. 1955 S. 116.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

5. Tagung der 1. Landschaftsversammlung Rheinland

Die Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 5. Tagung auf Donnerstag, den 27. Januar 1955, 14.30 Uhr, nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Ständehausstraße, einberufen worden.

Tagesordnung

1. Wahl von Landesräten
2. Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1955
3. Mitteilungen und Anfragen

Düsseldorf, den 14. Januar 1955.

Klausä

Direktor des Landschaftsverbandes.

— MBl. NW. 1955 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.